

eine Achtung der Glieder des Buchhandels untereinander, im Beruf duldbar und fördernd sich fester heranzubilden könne, unter welchem die höchsten Ziele erreichbar sich darstellen. Wir wollen mit ganzer Hingabe diesem Werke uns zuwenden!"

Der Herr Vorsitzende liest eine Geschäftsordnung vor, die mit einigen kleineren Modificationen angenommen wird, und macht die Mittheilung, daß Herr Carl B. Lord auf Wunsch des Börsenvorstandes die Abfassung eines Berichtes über die Verhandlungen für das Börsenblatt übernommen habe. Er schlägt vor, vorläufig nur über die Prinzipien zu verhandeln, welche für die Abfassung des Statuts maßgebend sein sollen, und möglichst in Betreff dieser eine Harmonie zu erzielen. Der Vorstand habe diese Prinzipien in der Form von 18 Fragen zusammengefaßt, die sich sowohl an den Entwurf des Vereinsvorstandes, als an den des Herrn Morgenstern anlehnen. Es sei jedoch keineswegs ausgeschlossen, neue Fragen aus der Mitte der Versammlung aufzuwerfen. Die Versammelten sprechen ihre Uebereinstimmung mit den Ansichten des Vorstandes aus, worauf der Vorsitzende die folgenden Fragen vorlas:

Fragen der Statuten-Revisions-Commission.

Zu Abschnitt I.

- 1) In welcher Weise und bis zu welchen Grenzen sind die Aufgaben und die Thätigkeit des Börsenvereins zu erweitern? (§. 1. und §§. 9. 10. des Morgenstern'schen Entwurfs.)
- 2) Ist die obligatorische Mitgliedschaft für alle mit dem deutschen Buchhandel in directem Verkehr stehende Firmen zu ermöglichen? (§. 2. und §. 2. al. 4. des Morgenstern'schen Entwurfs.)
- 3) Sind Bestimmungen zu treffen, welche die Mitgliedschaft für jeden Buchhändler zur geschäftlichen Nothwendigkeit machen? (§. 4. und §§. 3. und 12. des Morgenstern'schen Entwurfs.)
- 4) Liegt es in der Aufgabe des Börsenvereins, seinen Mitgliedern die Normen vorzuschreiben, welche sie in dem gegenseitigen geschäftlichen Verkehr und in dem Verkehr mit dem Publicum zu beobachten haben? (§. 3. und §. 4. e. des Morgenstern'schen Entwurfs.)
- 5) Liegt es in der Macht des Vereins und seiner Organe, Zuwiderhandelnde zur Beachtung dieser Normen zu zwingen?
- 6) Welche Nachteile erwachsen Demjenigen, welcher wegen dauernder Renitenz gegen die Anordnungen des Vereins, bezüglich gegen die für den geschäftlichen Verkehr gegebenen Normen aus dem Vereine scheiden muß?

Ist zu erwarten, daß den Vorschriften des Statuts bezüglich der Aufhebung jeder Verbindung mit dem Ausgeschlossenen von Seiten der Mitglieder ausnahmslos entsprochen wird?

Besteht durch die Organisation des geschäftlichen buchhändlerischen Verkehrs die Möglichkeit für den Ausgeschlossenen, die durch die Aufhebung der Verbindung mit ihm beabsichtigte Schädigung seiner geschäftlichen Interessen illusorisch zu machen?

(§. 3. al. 2., §§. 10. bis 12. und §§. 5. 6. des Morgenstern'schen Entwurfs.)

Zu Abschnitt II. Abtheilung I.

- 7) Soll die Hauptversammlung aus gewählten Delegirten bestehen oder soll jedes Mitglied das Recht haben, an derselben stimmberechtigt theilzunehmen? (§. 17. und §. 24. al. 1. des Morgenstern'schen Entwurfs.)
- 8) Soll die jährliche Hauptversammlung in der Regel während der Buchhändlermesse am Cantate-Sonntag in Leipzig statt-

finden, oder soll sie eine Wanderversammlung sein, welche in der für Reisen günstigeren Jahreszeit abzuhalten ist?

(§. 16. u. §. 24. al. 2. des Morgenstern'schen Entwurfs.)

- 9) In welcher Weise sollen die Wahlen des Vorstandes und der Ausschüsse, wie des Verwaltungsrathes stattfinden?

(§. 21. u. §. 15. des Morgenstern'schen Entwurfs.)

Zu Abschnitt II. Abtheilung II.

- 10) Ist der Vorstand in seiner jetzigen Zusammensetzung zu belassen? (§. 26. u. §. 14. des Morgenstern'schen Entwurfs.)
- 11) Mit welchen Machtbefugnissen ist der Vorstand auszustatten, um die Befolgung der erstrebten Vorschriften für den geschäftlichen Verkehr zu ermöglichen? (§. 29. u. §. 16. des Morgenstern'schen Entwurfs.)
- 12) Ist dem Vorstande ein ständiger Ausschuß an die Seite zu stellen? Und welches sind seine Competenzen? (§§. 19. 22. 23. des Morgenstern'schen Entwurfs.)
- 13) Ist die Erweiterung des Archivariats zu einem Centralbureau im Sinne des Morgenstern'schen Entwurfs zu empfehlen? (§. 35. u. §§. 29. 30. des Morgenstern'schen Entwurfs.)

Zu Abschnitt II. Abtheilung III.

- 14) Ist die bisherige Gliederung der Ausschüsse beizubehalten? (§§. 41. 49. u. §§. 20. 21. des Morgenstern'schen Entwurfs.)

Zu Abschnitt III.

- 15) Ist eine vom Vorstand des Börsenvereins nach Anhörung der betreffenden Kreise zu machende Kreiseintheilung zu empfehlen? Welches ist die Aufgabe der Kreisvereine und wie ist sie zu lösen? (§§. 56—60. u. §§. 1—8. des Morgenstern'schen Entwurfs.)
- 16) Sollen die Kreise einen Umfang haben, welcher dem der jetzt bestehenden annähernd entspricht, oder ist das Territorium jedes einzelnen Kreises mehr wie bisher zu beschränken? (§. 56. u. §. 1. des Morgenstern'schen Entwurfs.)

Zu Abschnitt V.

- 17) Sollen in Bezug auf das Börsenblatt Aenderungen eintreten und soll dasselbe nur als Manuscript für Buchhändler gedruckt werden? (§. 65. u. §. 29. des Morgenstern'schen Entwurfs und des Vielefeld'schen Antrags.)
- 18) Welchen Einfluß werden die beabsichtigten Reformen voraussichtlich auf die Finanzen des Börsenvereins haben? (§. 66.)

Herr Dr. E. Brockhaus behält sich vor, am Schluß der Verhandlungen die Frage zur Sprache zu bringen, ob die hier tagende Commission wirklich gesetzlich bestehe und dann auch, wenn nöthig, einen Vorschlag zu machen, wodurch die nachtheiligen Folgen beseitigt werden könnten. Auf die Bitte des Vorsitzenden, lieber gleich seine Zweifel auszusprechen, damit nicht unter Umständen schwere Arbeit unnütz werde, erklärt Herr Dr. Brockhaus, daß er — und ein gewiegter Jurist theile seine Ansicht — fürchten müßte, daß der Genossenschaftsrichter Bedenken gegen die Art und Weise, wie die Commission gewählt sei, erheben könne, weil sie nicht genau mit den Vorschriften der §§. 48. und 70. des Statuts für den Börsenverein übereinstimme. Es müßte statutengemäß von der Generalversammlung und dem Wahlausschuß die Wahl eines besonderen Ausschusses und zwar mittelst gestempelter Wahlzettel stattfinden. Die Remedur finde er jedoch darin, daß später ein, unter genauer Beobachtung aller Formalien gewählter Revisions-Ausschuß eintreten könne, der dann endgültig den Entwurf annähme; bestände dann dieser Ausschuß aus heute hier versammelten Mitgliedern, so sei keinesfalls zu befürchten, daß man die jetzigen Arbeiten nur als schätzbares Material betrachten, sondern daß man sie pure acceptiren